

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/40769]

22 MEI 2019. — Koninklijk besluit betreffende de noodplanning en het beheer van noodsituaties op het gemeentelijk en provinciaal niveau en betreffende de rol van de burgemeesters en de provinciegouverneurs in geval van crisisgebeurtenissen en -situaties die een coördinatie of een beheer op nationaal niveau vereisen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 22 mei 2019 betreffende de noodplanning en het beheer van noodsituaties op het gemeentelijk en provinciaal niveau en betreffende de rol van de burgemeesters en de provinciegouverneurs in geval van crisisgebeurtenissen en -situaties die een coördinatie of een beheer op nationaal niveau vereisen (*Belgisch Staatsblad* van 27 juni 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/40769]

22 MAI 2019. — Arrêté royal relatif à la planification d'urgence et la gestion de situations d'urgence à l'échelon communal et provincial et au rôle des bourgmestres et des gouverneurs de province en cas d'événements et de situations de crise nécessitant une coordination ou une gestion à l'échelon national. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 22 mai 2019 relatif à la planification d'urgence et la gestion de situations d'urgence à l'échelon communal et provincial et au rôle des bourgmestres et des gouverneurs de province en cas d'événements et de situations de crise nécessitant une coordination ou une gestion à l'échelon national (*Moniteur belge* du 27 juin 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/40769]

22. MAI 2019 — Königlicher Erlass über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

22. MAI 2019 — Königlicher Erlass über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Artikel 37 und 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe, insbesondere des Artikels 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere der Artikel 8 und 9 §§ 1, 2 und 5;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. April 2011 zur Schaffung der 112-Zentren und der Agentur 112;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Juni 1971 zur Organisation der Aufträge des Zivilschutzes und zur Koordination der Operationen bei verhängnisvollen Ereignissen, Katastrophen und Unglücksfällen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne;

In Anbetracht des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, insbesondere des Artikels 17;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften über die lokale Noteinsatzplanung anzupassen, um sie mit den aktuellen Entwicklungen und den Erkenntnissen, die die betreffenden Behörden aus ihrer Umsetzung gewonnen haben, in Einklang zu bringen;

In Anbetracht der Empfehlungen der parlamentarischen Untersuchungskommission, die mit der Untersuchung der Umstände beauftragt ist, die zu den Terroranschlägen vom 22. März 2016 im Flughafen Brüssel-National und in der Metrostation Maelbeek in Brüssel geführt haben, einschließlich Entwicklung und Vorgehen beim Kampf gegen Radikalismus und terroristische Bedrohung;

In Anbetracht der Tatsache, dass im Juni 2016 Workshops zu den großen Themen des vorliegenden Königlichen Erlasses organisiert wurden und die Disziplinen und Beamten, die für die Noteinsatzplanung auf Ebene der Bürgermeister und Gouverneure verantwortlich sind, an diesen Workshops teilgenommen haben;

Aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften ausgenommen, da es sich um Bestimmungen handelt, die die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung betreffen;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 144/2018 der Datenschutzbehörde vom 19. Dezember 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des beim FÖD Inneres akkreditierten Finanzinspektors vom 22. Oktober 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des beim FÖD Volksgesundheit akkreditierten Finanzinspektors vom 20. November 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 16. Januar 2019;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 65.606/2 des Staatsrates vom 29. April 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern und Unserer Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - *Allgemeine Bestimmungen*

Abschnitt I - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. zuständige Behörde:
 - a. auf kommunaler Ebene: der Bürgermeister,
 - b. auf provinzieller Ebene und auf Ebene der Brüsseler Agglomeration: der Gouverneur beziehungsweise die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration, nachstehend "der Gouverneur" genannt,
2. Minister: der für Inneres zuständige Minister und, was die Artikel 22 bis 37 und 40 des vorliegenden Erlasses betrifft, der für Inneres zuständige Minister, sein Beauftragter oder der Vorsitzende des mit der strategischen Koordination beauftragten Büros, wie in den Noteinsatzplänen und bestehenden Verfahren auf nationaler Ebene bestimmt,
3. Notsituation: jedes Ereignis, das schädigende Folgen für das gesellschaftliche Leben nach sich zieht oder nach sich ziehen kann, wie eine ernsthafte Störung der öffentlichen Sicherheit, eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen und/oder wichtiger materieller Interessen, und das ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Akteure, einschließlich der Disziplinen, erfordert, um die drohende Situation abzuwenden oder die schädlichen Folgen des Ereignisses einzuschränken,
4. Noteinsatzplanung: alle organisatorischen, verfahrensbezogenen und materiellen Vorkehrungen und Instrumente, die bei Eintritt einer Notsituation zur Bestimmung der Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen beitragen, die erforderlich sind, um schnellstmöglich die personellen und materiellen Mittel mobilisieren und so die nötigen Einsätze zum Schutz der Bevölkerung und Güter organisieren zu können,
5. Sicherheitsbüro: multidisziplinäres Konzertierungsorgan, dessen Vorsitz die zuständige Behörde führt und das beauftragt ist, diese Behörde in ihren Aufgaben in Sachen Noteinsatzplanung zu unterstützen,
6. Noteinsatzplan, nachstehend "NEP" genannt: Unterlage, in der die strategische Koordination organisiert wird und die Grundsätze des multidisziplinären Einsatzes festgelegt werden:
 - a. allgemeiner Noteinsatzplan, nachstehend "ANEP" genannt: NEP, der gemäß Artikel 9 §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit die allgemeinen Richtlinien und Informationen umfasst, die notwendig sind, um die Bewältigung von Notsituationen zu gewährleisten,
 - b. besonderer Noteinsatzplan, nachstehend "BNEP" genannt: NEP, der gemäß Artikel 9 § 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit den ANEP mit zusätzlichen Bestimmungen, die sich spezifisch auf besondere Risiken beziehen, ergänzt,
7. monodisziplinärer Einsatzplan: Unterlage, in der die Einsatzmodalitäten für eine Disziplin gemäß dem bestehenden NEP geregelt werden,
8. interner Notfallplan: Unterlage auf Ebene eines Unternehmensstandorts, in der die erforderlichen materiellen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt werden, damit:
 - das Personal des Standorts selbst eingreifen und einem Ereignis beziehungsweise einer Notsituation entgegentreten kann, um die schädlichen Folgen bestmöglich einzuschränken,
 - der Einsatz externer Behörden und Dienste möglich ist für den Fall, dass das Ereignis beziehungsweise die Notsituation Folgen außerhalb des Betriebsgeländes hat,
9. Noteinsatzplanungszone: Zone, für die aufgrund eines spezifischen Risikos die Maßnahmen, die für die Bewältigung der Notsituation in Bezug auf dieses Risiko erforderlich sind, im Voraus in einem BNEP festgelegt werden,
10. Einsatzzone: Zone, die aufgrund einer konkreten Notsituation vom Leiter der Einsatzleitstelle abgegrenzt wird und in der die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Situation ergriffen werden,
11. Gerichtszone: Zone, die auf Antrag der Gerichtsbehörde und in Absprache mit dem operativen Leiter der Disziplin 3 vom Leiter der Einsatzleitstelle abgegrenzt wird, um die Verunreinigung des Orts einer Notsituation mit exogenen Spuren zu begrenzen, sodass die polizeitechnischen und -wissenschaftlichen Aufgaben ausgeführt werden können,
12. Ausgangstreffpunkt: Treffpunkt außerhalb der Gefahrenzone, zu dem sich alle Helfer über eine außerhalb der Einsatzzone gelegene Strecke begeben müssen,
13. medizinischer Vorposten: Übergangsstruktur vor der Aufnahme im Krankenhaus, über die Sichtung und Stabilisierung der Opfer, Erste-Hilfe-Leistung, Registrierung und Identifizierung der Opfer sowie ihr regulierter Transport in Krankenhäuser gewährleistet werden,
14. Betroffener: jede Person, die direkt oder indirekt von einer Notsituation betroffen ist (Todesopfer, Verwundete, Unverletzte, Zeugen vor Ort usw.),
15. Disziplin: funktionelles Gefüge von Aufträgen, die von verschiedenen Einsatzdiensten ausgeführt werden,
16. Noteinsatzplanungskoordinator: Referenzperson der zuständigen Behörde für die Noteinsatzplanung und die strategische Koordination von Notsituationen,
17. operative Koordination: der multidisziplinäre Auftrag, durch die Organisation der diversen Einsätze vor Ort die Folgen einer Notsituation einzuschränken,
18. Leiter der Einsatzleitstelle (nachstehend "Dir-PC-Ops" genannt): Person, die die operative Koordination einer Notsituation leitet,
19. Einsatzleitstelle (nachstehend "PC-Ops" genannt): multidisziplinäres Konzertierungsorgan, dessen Vorsitz der Dir-PC-Ops führt und das beauftragt ist, diesen bei der operativen Koordination einer Notsituation zu unterstützen,
20. strategische Koordination: der multidisziplinäre Auftrag, durch die Entwicklung der aktuellen und künftigen Strategie für Notsituationen, die Unterstützung der Einsätze und die erforderlichen Beschlüsse für die Rückkehr zum Normalzustand die Folgen einer Notsituation einzuschränken,
21. Phase: administrativer Aspekt der strategischen Koordination einer Notsituation,

22. Koordinierungsausschuss: multidisziplinäres Konzertierungsorgan, dessen Vorsitz die zuständige Behörde führt und das beauftragt ist, diese Behörde in der strategischen Koordination von Notsituationen zu unterstützen,
23. strategische Leitung: Vertretung einer Disziplin im Koordinierungsausschuss,
24. operative Leitung: Vertretung einer Disziplin in der PC-Ops,
25. nationales Sicherheitsportal: gesicherte Kommunikationsplattform des Koordinations- und Krisenzentrums der Regierung für den Austausch von Informationen zwischen Partnern, sowohl was die Noteinsatzplanung und die Überwachung von Großereignissen als auch was die Bewältigung von Zwischenfällen und Notsituationen betrifft.

Abschnitt II - Anwendungsbereich

Art. 2 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf:

- die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen, die eine operative und/oder strategische Koordination auf kommunaler oder provinzieller Ebene erfordern,
- und die Organisation und die Aufträge der zuständigen Behörden im Rahmen von Krisenereignissen und -situationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, wie im Königlichen Erlass vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, erwähnt.

KAPITEL II - Lokale Noteinsatzplanung auf kommunaler und provinzieller Ebene

Abschnitt I - Aufträge

Art. 3 - § 1 - Die zuständigen Behörden sind für die Noteinsatzplanung auf ihrem jeweiligen Gebiet verantwortlich.

§ 2 - Die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Noteinsatzplanung umfasst die folgenden Aufgaben:

1. die in dem betreffenden Gebiet vorhandenen Risiken ermitteln und analysieren,
2. auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Noteinsatzplanung durchführen und aktualisieren, insbesondere:
 - einen ANEP ausarbeiten,
 - einen BNEP in Bezug auf die Risiken ausarbeiten, für die die Rechtsvorschriften dies vorschreiben, sowie auf die Risiken, für die es die zuständige Behörde als erforderlich erachtet,
 - darüber wachen, dass die Disziplinen ihre monodisziplinären Einsatzpläne ausarbeiten und auf den neuesten Stand bringen, sowie deren Gesetzmäßigkeit und Konformität mit den NEP und die Interaktionen mit den anderen Disziplinen prüfen,
 - in Bezug auf die Risiken, für die die Behörde einen BNEP erstellt, darüber wachen, dass diesbezügliche interne Notfallpläne ausgearbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden und diese konform mit dem betreffenden BNEP sind,
3. eine Infrastruktur sowie angemessene materielle und personelle Mittel für die Bewältigung von Notsituationen vorsehen,
4. eine regelmäßige Vorabinformation der Bevölkerung über die auf dem Staatsgebiet bestehenden Risiken, die Noteinsatzplanung der betreffenden Behörden und Dienste und die Verhaltensweisen, die der Bevölkerung zur Vorbereitung auf eine Notsituation, während und nach einer Notsituation angeraten werden, organisieren,
5. regelmäßig und mindestens einmal im Jahr multidisziplinäre Übungen organisieren, um die bestehende Noteinsatzplanung zu testen, Modalitäten und Häufigkeit festzulegen, einen Übungskalender aufzustellen und diesen ins nationale Sicherheitsportal zu integrieren,
6. Übungen und reale Notsituationen auswerten und die bestehende Noteinsatzplanung dementsprechend anpassen.

Abschnitt II - Sicherheitsbüro und Noteinsatzplanungskoordinator

Art. 4 - § 1 - Bei der Erfüllung der in Artikel 3 § 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Aufträge wird jede der zuständigen Behörden von einem Sicherheitsbüro und einem Noteinsatzplanungskoordinator unterstützt.

§ 2 - Zuständige Behörden sind beauftragt, ein Sicherheitsbüro einzurichten, dem sie vorstehen und das sie mindestens einmal im Jahr zusammenkommen lassen.

Sicherheitsbüros setzen sich mindestens zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- einem Vertreter jeder Disziplin und, was das Sicherheitsbüro des Gouverneurs betrifft, einem Vertreter der Notrufzentrale 112,
- dem Noteinsatzplanungskoordinator.

Der Vorsitzende des Sicherheitsbüros darf zu den Versammlungen dieses Büros jegliche weiteren erforderlichen Personen, Dienste oder Behörden einladen, einschließlich Experten.

§ 3 - Die Funktion des Noteinsatzplanungskoordinators muss für jede Provinz und jede Gemeinde durch eine oder mehrere Personen gewährleistet sein.

§ 4 - Noteinsatzplanungskoordinatoren unterstützen die zuständige Behörde bei der Noteinsatzplanung.

In dieser Eigenschaft:

- koordinieren sie die Aufträge in Sachen Noteinsatzplanung,
- leiten sie die Arbeit der Sicherheitsbüros und koordinieren deren Sekretariat,
- beraten sie die zuständigen Behörden in Sachen Noteinsatzplanung,
- wachen sie über die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten, Behörden und anderen Partnern.

Sie führen diese Aufträge unter der Verantwortung der betreffenden zuständigen Behörde und gemäß ihren Anweisungen aus.

Auf der Grundlage der Ermittlung und Analyse der auf ihrem Gebiet bestehenden Risiken legen die zuständigen Behörden in Absprache mit dem Sicherheitsbüro und dem Noteinsatzplanungskoordinator die Arbeitszeit fest, die Letzterer den ihm aufgrund des vorliegenden Erlasses zufallenden Aufträgen widmet, sodass diese vollständig und effizient erfüllt werden können.

§ 5 - Die Funktion des Noteinsatzplanungskoordinators wird mit Ausstellung einer persönlichen Identifizierungskarte, die gemäß den vom zuständigen Minister festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgestellt wird, offiziell.

Abschnitt III - Mindestinhalt der Noteinsatzpläne

Art. 5 - § 1 - ANEP umfassen mindestens:

1. allgemeine Informationen über die betreffende Provinz oder Gemeinde, nämlich:
 - a) Kontaktdaten der Einsatzdienste und strategischen Dienste, der zuständigen Behörden, der spezialisierten Dienste, der Informationszentren und aller anderen Personen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde im Rahmen der Bewältigung einer Notsituation aufgrund deren spezifischer Kenntnisse oder deren spezifischen Know-hows als Experte kontaktiert werden können müssen,
 - b) Risikoermittlung,
2. Methode und Häufigkeit der Fortschreibung der NEP,
3. Organisation der operativen und strategischen Koordination, nämlich:
 - a) Modalitäten zur Auslösung und Aufhebung der Phasen,
 - b) Verfahren zur Alarmierung der zuständigen Akteure,
 - c) Kommunikationsmittel, Informationsfluss zwischen den verschiedenen Akteuren und Art und Weise, wie eine fortlaufende Telekommunikation gewährleistet wird,
 - d) Organisation der Information der Bevölkerung und der betroffenen Personen, gegebenenfalls durch Verweis auf die betreffenden monodisziplinären Pläne,
 - e) Modalitäten und Mittel in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und Güter, insbesondere Transport sowie Aufnahme- und Unterbringungszentren,
 - f) für die Bewältigung von Notsituationen nützliche Unterlagen,
 - g) Verfahren zur Rückkehr zum Normalzustand und/oder zur Wiederherstellung im Sinne von Artikel 40 des vorliegenden Erlasses.

§ 2 - Die in vorliegendem Artikel erwähnten Kontaktdaten umfassen die Namen, Funktionen, Telefon- und Faxnummern, Adressen, E-Mail-Adressen und Ansprechzeiten, die erforderlich sind, um die betreffenden Personen, einschließlich Experten, die aufgrund ihrer Funktion oder Aufträge von der zuständigen Behörde im Rahmen der Bewältigung einer Notsituation kontaktiert werden können müssen, so schnell wie möglich zu erreichen.

Art. 6 - § 1 - BNEP umfassen mindestens:

1. Beschreibung des betreffenden Risikos und Festlegung der Noteinsatzplanungszone(n),
2. Daten der Akteure, die spezifisch vom Risiko betroffen sind, einschließlich Kontaktdaten,
3. Unfallabläufe,
4. spezifische Verfahren, einschließlich Information der Bevölkerung,
5. spezifische Maßnahmen zum Schutz von Personen und Gütern,
6. eventuelle Organisation der Einsatzorte.

§ 2 - BNEP in Bezug auf ein lokalisiertes Risiko umfassen außerdem:

1. geographische Lage des Risikos,
2. allgemeine Informationen über das betreffende Risiko, einschließlich eventueller risikobezogener Hilfsmittel,
3. in Bezug auf die Festlegung der in § 1 Nr. 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Noteinsatzplanungszone(n) mindestens:

- a) Einrichtung von Sperrbereichen und spezifische Organisation der Einsatzorte, unter anderem Standort der Einsatzleitstelle,
- b) relevante geographische, demographische und wirtschaftliche Faktoren,
- c) andere Risiken.

§ 3 - Ist die zuständige Behörde der Ansicht, dass einer der in den Paragraphen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Punkte in Bezug auf ein bestimmtes Risiko nicht anwendbar ist, begründet sie dies im BNEP.

§ 4 - Wenn der Verantwortliche für das Risiko durch oder aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften in Bezug auf dieses Risiko nicht dazu verpflichtet ist, aus eigener Initiative Informationen zu liefern, fordert die zuständige Behörde sie an.

Diese Informationen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.

§ 5 - Die in vorliegendem Artikel erwähnten Kontaktdaten umfassen die Namen, Funktionen, Telefon- und Faxnummern, Adressen, E-Mail-Adressen und Ansprechzeiten, die erforderlich sind, um die spezifisch von dem Risiko betroffenen Akteure im Notfall zu erreichen.

§ 6 - Bei spezifisch von dem Risiko betroffenen Akteuren im Sinne des vorliegenden Artikels kann es sich um folgende Akteure handeln:

- Behörden, Dienste und Personen, die aufgrund ihres Auftrags oder ihrer Funktion eine Rolle bei der Bewältigung einer Notsituation, die unter die Anwendung des BNEP fällt, spielen,
- gemeinschaftliche Einrichtungen, Unternehmen, Einrichtungen und Personen, die aufgrund ihrer Lage oder Tätigkeit möglicherweise die Ursache einer Notsituation, die unter die Anwendung des BNEP fällt, sind oder die schädigenden Folgen einer solchen Situation verschlimmern können,
- gemeinschaftliche Einrichtungen, Unternehmen, Einrichtungen und Personen, die aufgrund ihrer Lage oder Tätigkeit den schädigenden Folgen einer Notsituation, die unter die Anwendung des BNEP fällt, besonders ausgesetzt sind,
- alle anderen Behörden, Dienste, gemeinschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Einrichtungen oder Personen, die nach Ansicht der zuständigen Behörde im Rahmen der Bewältigung einer Notsituation, die unter die Anwendung des BNEP fällt, gegebenenfalls als Experten kontaktiert werden können müssen.

Art. 7 - § 1 - Die zuständigen Behörden übermitteln, jede für ihren Bereich, den NEP vorrangig über das nationale Sicherheitsportal an die Behörden, Dienste und Personen, die sie darin aufgrund deren Rolle bei der Bewältigung einer Notsituation, die unter die Anwendung des NEP fällt, als Adressaten bestimmen.

§ 2 - Die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Adressaten müssen der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung der sie betreffenden Angaben vorrangig über das nationale Sicherheitsportal unverzüglich mitteilen.

KAPITEL III - Disziplinen

Art. 8 - Für jede Disziplin wird gemäß den diesbezüglich festgelegten Modalitäten ein monodisziplinärer Einsatzplan erstellt.

Art. 9 - § 1 - Disziplin 1 betrifft die Rettungseinsätze.

§ 2 - Die Aufträge in Bezug auf die Rettungseinsätze umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die in Artikel 11 § 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Aufträge in Bezug auf Rettungseinsätze ausführen,
2. die Requirierungen, die im Rahmen der in Artikel 11 desselben Gesetzes erwähnten Aufträge beschlossen werden, gemäß Artikel 181 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit durchführen,
3. bis zur Einrichtung der PC-Ops die zuständige Behörde und die Notrufzentrale 112 informieren und die operative Koordination mit den anderen Disziplinen gewährleisten,
4. wenn aufgrund der Art der Notsituation spezifische Schutzausrüstung erforderlich ist, die Bevölkerung in der in Artikel 38 § 1 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten roten Zone retten, einschließlich Verbringung an einen sicheren Ort beziehungsweise Evakuierung, falls erforderlich.

§ 3 - Die Aufgaben der Disziplin 1 werden von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes gemäß dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne ausgeführt.

§ 4 - Die operative Leitung der Disziplin 1 obliegt dem Leiter der Hilfeleistungszone, nachstehend "Dir-FW" genannt.

Der Dir-FW ist der am Einsatzort anwesende Offizier mit dem höchsten Dienstgrad der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet. Bei gleichem Dienstgrad hat der Dienstgradälteste Vorrang. Der Kommandant der territorial zuständigen Zone kann einen anderen Offizier der Hilfeleistungszone für die operative Leitung der Disziplin 1 bestimmen.

§ 5 - Die strategische Leitung der Disziplin 1 obliegt dem Kommandanten der territorial zuständigen Zone, gemäß dem Königlichen Erlass vom 26. März 2014 zur Festlegung des Funktionsprofils eines Kommandanten einer Hilfeleistungszone und der Modalitäten für seine Auswahl und seine Bewertung, oder dem von ihm bestimmten Vertreter, nachstehend "Dir-D1" genannt.

Art. 10 - § 1 - Disziplin 2 betrifft medizinische, sanitäre und psychosoziale Hilfeleistungen.

§ 2 - Die Aufträge in Bezug auf medizinische, sanitäre und psychosoziale Hilfeleistungen umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die medizinische Rettungskette in Gang setzen,
2. den Betroffenen medizinische Pflege und psychosoziale Betreuung zukommen lassen,
3. Betroffene transportieren,
4. Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz der Volksgesundheit erforderlich sind,
5. die erforderliche Infrastruktur einrichten und verwalten, insbesondere das Aufnahme- und Unterbringungszentrum für die Betroffenen, das Telefon- und Informationszentrum, die zentrale Informationsstelle und den medizinischen Vorposten (MV), validiert von dem in § 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Leiter der medizinischen Hilfe, so wie im Königlichen Erlass vom 2. Februar 2007 zur Festlegung der Funktion des Leiters der medizinischen Hilfe und des mit dieser Funktion verbundenen Anwendungsbereiches vorgeschrieben, in Absprache mit dem Leiter der Einsatzleitstelle,
6. Listen der Betroffenen erstellen.

§ 3 - Die Aufgaben der Disziplin 2 werden von den Diensten, die sich an der Erteilung der dringenden medizinischen Hilfe beteiligen, sowie von den Diensten, die im monodisziplinären Einsatzplan, darunter der medizinische Einsatzplan und der psychosoziale Einsatzplan, aufgenommen sind, ausgeführt.

§ 4 - Die operative Leitung der Disziplin 2 obliegt dem Leiter der medizinischen Hilfe, nachstehend "Dir-Med" genannt.

Der Dir-Med wird gemäß den Bestimmungen der monodisziplinären Einsatzpläne der Disziplin 2 bestimmt, insbesondere dem medizinischen Einsatzplan.

§ 5 - Die strategische Leitung der Disziplin 2 obliegt dem Verantwortlichen der Disziplin, so wie gemäß den monodisziplinären Einsatzplänen der Disziplin 2 bestimmt, nachstehend "Dir-D2" genannt; dieser wird vom Manager für psychosoziale Fragen, nachstehend "PSM" genannt, unterstützt.

Art. 11 - § 1 - Disziplin 3 betrifft die Polizeigewalt am Ort, wo die Notsituation eingetreten ist.

§ 2 - Die Aufträge in Bezug auf die Polizeigewalt am Ort, wo die Notsituation eingetreten ist, umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und wiederherstellen,
2. Zufahrts- und Räumungswege freihalten, den Verkehr umleiten und gegebenenfalls den Zugang für Einsatzdienste und Mittel zum Ort des Geschehens erleichtern,
3. Sperrbereiche einrichten, abgrenzen, ausschildern und überwachen sowie den Zugang zu den in Artikel 38 des vorliegenden Erlasses erwähnten Zonen kontrollieren, mit Ausnahme der Aufträge, die von Disziplin 1 in der roten Zone ausgeführt werden, wenn aufgrund der Art der Notsituation spezifische Schutzausrüstung erforderlich ist,
4. die von der zuständigen Behörde beschlossenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und Güter ausführen,
5. Leichen identifizieren,
6. bei der gerichtlichen Untersuchung Beistand leisten.

§ 3 - Diese Aufgaben werden von den Mitgliedern der föderalen und/oder lokalen Polizei gemäß dem Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und dem Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes ausgeführt.

§ 4 - Die operative Leitung der Disziplin 3 obliegt dem Polizeileiter, nachstehend "Dir-Pol" genannt.

Der Dir-Pol ist Vertreter der gemäß dem monodisziplinären Einsatzplan der Disziplin 3 bestimmten Polizeiebene.

§ 5 - Die strategische Leitung der Disziplin 3 obliegt dem Verantwortlichen der Disziplin, so wie in Anwendung der Artikel 7/1 bis 7/3 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt bestimmt, nachstehend "Dir-D3" genannt.

Art. 12 - § 1 - Disziplin 4 betrifft die logistische Unterstützung.

§ 2 - Die Aufträge in Bezug auf die logistische Unterstützung umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die spezialisierte logistische Unterstützung in Sachen Personal und Material für die zuständigen Akteure gewährleisten, einschließlich Disziplinen, PC-Ops und Koordinierungsausschuss/Koordinierungsausschüsse,
2. eine Koordinierungsinfrastruktur sowie technische und personelle Mittel für die Kommunikation zwischen den zuständigen Akteuren organisieren, einschließlich Disziplinen, PC-Ops und Koordinierungsausschuss/ Koordinierungsausschüsse,
3. die Versorgung der Einsatzdienste und Betroffenen mit Lebensmitteln und Trinkwasser organisieren und ihnen Sanitäranlagen bereitstellen,
4. sonstige Arbeiten verrichten.

§ 3 - Die Aufgaben der Disziplin 4, so wie in § 2 Nr. 1 und 2 des vorliegenden Artikels erwähnt, werden hauptsächlich von den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes, den Hilfeleistungszonen, dem Ministerium der Landesverteidigung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sowie von jedem anderen spezialisierten öffentlichen oder privaten Dienst, den die zuständige Behörde hinzuzieht, ausgeführt.

Die übrigen in § 2 Nr. 3 und 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Aufgaben werden insbesondere von den anderen öffentlichen oder privaten Diensten ausgeführt.

§ 4 - Die operative Leitung der Disziplin 4 obliegt dem Logistikleiter, nachstehend "Dir-Log" genannt.

Der Dir-Log ist das Mitglied der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes mit dem höchsten Dienstgrad, es sei denn, der Dir-PC-Ops entscheidet je nach operativem Einsatz anders.

§ 5 - Die strategische Leitung der Disziplin 4 obliegt dem Verantwortlichen der Disziplin, so wie gemäß dem Noteinsatzplan der zuständigen Behörde bestimmt, nachstehend "Dir-D4" genannt.

§ 6 - Die Einsatzeinheiten des Zivilschutzes greifen von Amts wegen bei Notsituationen ein, für die die provinzielle oder föderale Phase, so wie in Artikel 23 des vorliegenden Erlasses erwähnt, ausgelöst wird.

Art. 13 - § 1 - Disziplin 5 betrifft die Alarmierung und Information der Bevölkerung.

§ 2 - Die Aufträge in Bezug auf die Alarmierung und Information der Bevölkerung umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

1. während der Notsituation:
 - unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen die Betroffenen schnellstmöglich über die je nach Notsituation geeignetsten Kanäle alarmieren; wenn nötig, wird die Alarmierung von der zuständigen Polizeibehörde in Form von polizeilichen Maßnahmen durchgesetzt,
 - die Bedürfnisse und Wahrnehmungen der Bevölkerung, der Medien und spezifischer Zielgruppen verfolgen und analysieren,
 - die Bevölkerung über die Situation, die von den zuständigen Akteuren ergriffenen Maßnahmen und die zu befolgenden Sicherheitsempfehlungen informieren,
 - unter Berücksichtigung der Notsituation verschiedene direkte und indirekte Kanäle für die Kommunikation mit der Bevölkerung und festgelegten Zielgruppen einrichten und bestmöglich nutzen,
 - die Presse empfangen und informieren,
2. nach der Notsituation:
 - die Bevölkerung über die Empfehlungen unterrichten, die zu befolgen sind, um zu einem möglichst normalen Zustand zurückzukehren,
 - zusammen mit den betreffenden Behörden und Diensten eine fortlaufende, koordinierte und kohärente Information der Bevölkerung einrichten.

§ 3 - Die Aufträge der Disziplin 5 werden von der zuständigen Behörde koordiniert.

§ 4 - Die operative Leitung der Disziplin 5 obliegt dem Informationsleiter, nachstehend "Dir-Info" genannt.

Der Dir-Info wird von der zuständigen Behörde bestimmt.

§ 5 - Die strategische Leitung der Disziplin 5 obliegt dem Verantwortlichen der Disziplin, so wie gemäß dem Noteinsatzplan der zuständigen Behörde bestimmt, nachstehend "Dir-D5" genannt.

Die Funktion des Dir-D5 wird durch eine persönliche Identifizierungskarte, die gemäß den vom zuständigen Minister festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgestellt wird, offiziell.

Art. 14 - Die Funktionen des operativen Leiters, des strategischen Leiters, des in Artikel 18 des vorliegenden Erlasses erwähnten Dir-PC-Ops und gegebenenfalls des Leiters einer monodisziplinären Einsatzleitstelle können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

KAPITEL IV - Notrufzentralen 112

Art. 15 - § 1 - Neben den Aufträgen, die zur dringenden medizinischen Hilfe gehören, Aufträgen im Rahmen des medizinischen Einsatzplans und des psychosozialen Einsatzplans, Aufträgen, die zur Alarmierung der Hilfeleistungszonen im Rahmen der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe gehören, und anderen gesetzlichen Aufträgen sind die Notrufzentralen 112 mit folgenden Aufträgen betraut:

1. direkte oder indirekte Alarmierung der Einsatzdienste sowie aller anderen erforderlichen Dienste, Mittel und Personen, insbesondere derjenigen, die in den Noteinsatzplänen aufgenommen sind oder von dem Dir-PC-Ops beziehungsweise der zuständigen Behörde angefordert werden, und Entsendung an die Orte der Notsituation,
2. Alarmierung und Anforderung der zuständigen Behörden,
3. Alarmierung der betreffenden Krankenhausdienste, die über die eventuelle Aktivierung des Krankenhausnot-einsatzplans entscheiden,
4. Öffnen der multidisziplinären Kommunikationskanäle, einschließlich des nationalen Sicherheitsportals,
5. Überwachung der Lage.

§ 2 - Sie führen diese Aufträge gemäß den Noteinsatzplänen aus, die ihnen übermittelt worden sind.

KAPITEL V - Bewältigung lokaler Notsituationen

Art. 16 - Notsituationen können eine operative Koordination, eine strategische Koordination oder aber eine operative und strategische Koordination erfordern.

Abschnitt I - Operative Koordination

Art. 17 - § 1 - Bei Notsituationen, die ein koordiniertes Vorgehen mehrerer zuständiger Akteure vor Ort erfordern, erfolgt eine operative Koordination.

§ 2 - Der am Einsatzort anwesende Offizier mit dem höchsten Dienstgrad der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, ist mit der operativen Koordination beauftragt, bis der gemäß Artikel 18 §§ 2 und 3 des vorliegenden Erlasses bestimmte Dir-PC-Ops ihn von der Übernahme auf seiner Ebene in Kenntnis setzt. Bei gleichem Dienstgrad hat der Dienstgradälteste Vorrang.

Art. 18 - § 1 - Die operative Koordination obliegt dem Dir-PC-Ops.

§ 2 - Die multidisziplinäre Funktion des Dir-PC-Ops wird von dem Offizier der Hilfeleistungszone ausgeübt, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, der am Einsatzort anwesend ist und der Inhaber des Befähigungsnachweises Dir-PC-Ops ist, der gemäß den vom zuständigen Minister festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgestellt worden ist, ungeachtet des Dienstgrads des anwesenden Personals der anderen Hilfeleistungszonen.

Wenn mehrere Personen den Kriterien des vorangehenden Absatzes entsprechen, dürfen sie sich darüber absprechen, wer von ihnen die Funktion des Dir-PC-Ops übernimmt.

Bei Uneinigkeit nimmt der Offizier mit dem höchsten Dienstgrad die Funktion wahr. Bei gleichem Dienstgrad hat der Dienstgradälteste Vorrang.

§ 3 - Je nach Art des Risikos oder der Notsituation kann die zuständige Behörde im Voraus in ihrem NEP oder jederzeit während der Notsituation einen anderen Offizier der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, einen Offizier einer anderen Hilfeleistungszone oder einen Vertreter einer anderen Disziplin, die eher von der Notsituation betroffen ist, für die Funktion des Dir-PC-Ops bestimmen. Die von der zuständigen Behörde bestimmte Person muss Inhaber des Befähigungsnachweises Dir-PC-Ops sein, der gemäß den vom zuständigen Minister festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgestellt worden ist.

§ 4 - Die wichtigsten Aufträge des Dir-PC-Ops sind die Einrichtung und Leitung der in Artikel 19 des vorliegenden Erlasses erwähnten PC-Ops, die Koordinierung des multidisziplinären Einsatzes und die Organisation des Einsatzgebiets.

Diese Aufträge umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die multidisziplinäre Konzertierung zwischen den Leitern der betreffenden Disziplinen und den anderen Mitgliedern der PC-Ops erleichtern,
2. die Arbeiten der PC-Ops organisieren, für die Kontinuität dieser Arbeiten sorgen und bestimmen, wer dort Zugang hat,
3. regelmäßig über die Notsituation und ihre Entwicklung informieren sowie den zuständigen Behörden und der zuständigen Notrufzentrale 112 vorrangig über das nationale Sicherheitsportal detailliertere Lageberichte zukommen lassen,
4. wenn die operative Koordination mit einer strategischen Koordination einhergeht, die zuständigen Behörden beraten und deren Beschlüsse ausführen beziehungsweise ausführen lassen,
5. die Einsatzorte organisieren und, wenn nötig, die Zoneneinteilung gemäß Artikel 38 des vorliegenden Erlasses vornehmen und aufheben sowie mittels Kartierung eine gute visuelle Darstellung, vorrangig über das nationale Sicherheitsportal, gewährleisten,
6. die zuständige Notrufzentrale 112 als zentrales Kommunikationszentrum einsetzen, um die zuständigen Akteure zu alarmieren und an den Ort der Notsituation zu entsenden, und die Zentrale über ihre Ankunft informieren,
7. die Risiken abschätzen, die mit dem Einsatz des Personals bei Rettungseinsätzen verbunden sind, und angemessene Maßnahmen für dessen Schutz vorschlagen, gegebenenfalls auf der Grundlage der Empfehlungen eines speziell zu diesem Zweck bestimmten Beraters,
8. ein Logbuch führen.

Art. 19 - § 1 - Für die Ausübung dieser Aufträge wird der Dir-PC-Ops von einer Einsatzleitstelle unterstützt, die mindestens aus den operativen Leitern jeder betreffenden Disziplin besteht, mit denen er sich beraten muss, um seine Beschlüsse zu fassen.

Der Dir-PC-Ops erhält ebenfalls Unterstützung von einem Sekretär, der insbesondere mit der Führung des in Artikel 18 § 4 Nr. 8 des vorliegenden Erlasses erwähnten Logbuchs beauftragt ist.

§ 2 - Der Dir-PC-Ops darf zu den Versammlungen der PC-Ops jegliche weiteren Personen, Dienste oder Behörden, die für die operative Koordination erforderlich sind, einladen, einschließlich Experten. Er kann ebenfalls verlangen, dass die zuständige Behörde beziehungsweise ihr Vertreter anwesend ist.

Er verweigert jeder Person den Zugang zur PC-Ops, die nicht für die operative Koordination erforderlich ist.

Art. 20 - Der Dir-PC-Ops berät sich regelmäßig mit der zuständigen Behörde, um seine Aufträge auszuführen.

Art. 21 - Wenn die Notsituation nicht mehr die Koordinierung verschiedener zuständiger Akteure vor Ort erfordert:

- berät sich der Dir-PC-Ops mit der zuständigen Behörde, um die operative Koordination zu beenden, und
- setzt die betreffenden Behörden, Dienste, Personen und die Notrufzentrale 112 davon in Kenntnis.

Abschnitt II - Strategische Koordination

Art. 22 - § 1 - Bei Notsituationen, die von den zuständigen Behörden bewältigt werden müssen, erfolgt eine strategische Koordination.

§ 2 - Der Dir-PC-Ops ist mit der strategischen Koordination beauftragt, bis die zuständige Behörde ihn von der Übernahme auf ihrer Ebene beziehungsweise auf nationaler Ebene in Kenntnis setzt. Er berät sich weiterhin regelmäßig mit der zuständigen Behörde, gemäß Artikel 31 des vorliegenden Erlasses.

Art. 23 - § 1 - Die strategische Koordination von Notsituationen kann auf drei Ebenen erfolgen, die Phasen genannt werden.

Für die Wahl der Phase kann insbesondere folgenden Parametern Rechnung getragen werden:

- der geographischen Ausdehnung der (möglichen) schädlichen Folgen,
- den einzusetzenden Mitteln,
- der realen oder potentiellen Anzahl Betroffener,
- dem Koordinierungsbedarf,
- dem Ausmaß, der Schwere und/oder der sozialen Auswirkung der Ereignisse,

- der Art der Ereignisse und hauptsächlich ihrer technischen Komplexität,
- dem Informationsbedarf der Bevölkerung,
- der Entwicklung der Ereignisse,
- den anwendbaren Vorschriften.

§ 2 - Die kommunale Phase wird ausgelöst, wenn die direkten oder indirekten Folgen der Notsituation eine Bewältigung durch den Bürgermeister erfordern.

§ 3 - Die provinziale Phase wird ausgelöst, wenn die direkten oder indirekten Folgen der Notsituation eine Bewältigung durch den Gouverneur erfordern.

§ 4 - Die föderale Phase wird ausgelöst, wenn die direkten oder indirekten Folgen der Notsituation eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, gemäß dem Königlichen Erlass vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, sowie gemäß den bestehenden Noteinsatzplänen und Verfahren auf nationaler Ebene.

Die föderale Phase kann ausgelöst werden, wenn die Notsituation einem oder mehreren der in Punkt 4.1 der Anlage zum vorerwähnten Königlichen Erlass erwähnten Kriterien entspricht.

§ 5 - Die Notwendigkeit, eine bestimmte Phase auszulösen, kann entweder schrittweise mit einer Verstärkung beziehungsweise Verringerung der erforderlichen Mittel oder aber plötzlich oder unmittelbar auftreten.

Art. 24 - § 1 - Notsituationen werden in einer provinzialen oder föderalen Phase bewältigt, wenn dies durch spezifische Vorschriften vorgeschrieben ist, und zwar so, wie in diesen Vorschriften vorgesehen.

§ 2 - Ein bestehender NEP für ein bestimmtes Risiko hat keinen Einfluss auf die Entscheidung, auf welcher Ebene die strategische Koordination der Notsituation erfolgt.

Art. 25 - § 1 - Die Entscheidung zur Auslösung einer Phase steht für die kommunale Phase dem territorial zuständigen Bürgermeister, für die provinziale Phase dem territorial zuständigen Gouverneur und für die föderale Phase dem Minister zu.

§ 2 - Der Bürgermeister berät sich mit dem Dir-PC-Ops bei der Auslösung einer kommunalen Phase.

Der Gouverneur berät sich mit dem Dir-PC-Ops und dem/den betreffenden Bürgermeister(n) bei der Auslösung einer provinzialen Phase.

Der Minister berät sich mit dem/den betreffenden Gouverneur(en) bei der Auslösung einer föderalen Phase.

§ 3 - Wenn der Bürgermeister eine kommunale Phase auslöst, informiert er die betreffende Notrufzentrale 112, den Dir-PC-Ops und den Gouverneur darüber.

Wenn der Gouverneur eine provinziale Phase auslöst, informiert er die betreffende Notrufzentrale 112, den Dir-PC-Ops, den/die betreffenden Bürgermeister und den Minister darüber.

Wenn der Minister eine föderale Phase auslöst, informiert er die betreffende Notrufzentrale 112 und die betreffenden Gouverneure darüber. Die Gouverneure setzen die betreffenden Bürgermeister und den Dir-PC-Ops davon in Kenntnis.

Art. 26 - Löst der Bürgermeister die kommunale Phase aus, übernimmt er die strategische Koordination der Notsituation.

Art. 27 - § 1 - Löst der Gouverneur die provinziale Phase aus, übernimmt er die strategische Koordination der Notsituation.

Die Auslösung der provinzialen Phase führt zur Aufhebung der kommunalen Phase(n).

§ 2 - In einer provinzialen Phase unterstützen die betreffenden Bürgermeister auf dem Gebiet ihrer Gemeinde die strategische Koordination des Gouverneurs, indem sie seine Beschlüsse umsetzen und notwendige zusätzliche Beschlüsse in Absprache mit dem Gouverneur fassen. Solange der Gouverneur keine Beschlüsse gefasst hat, ergreifen die Bürgermeister die erforderlichen provisorischen Maßnahmen, um die Folgen der Notsituation zu begrenzen, und setzen den Gouverneur unmittelbar davon in Kenntnis.

Zu diesem Zweck können die Bürgermeister die Mitglieder ihres Koordinierungsausschusses in einen kommunalen Krisenstab berufen und die betreffenden Teile ihrer NEP ausführen.

§ 3 - Die Bürgermeister erstatten dem Gouverneur Bericht über die Ausführung der in der provinzialen Phase gefassten Beschlüsse und ergriffenen Maßnahmen.

Art. 28 - § 1 - Löst der Minister die föderale Phase aus, übernimmt er die strategische Koordination der Notsituation.

Die Auslösung der föderalen Phase führt zur Aufhebung der provinzialen beziehungsweise kommunalen Phase(n).

§ 2 - In einer föderalen Phase unterstützen die betreffenden Gouverneure zusammen mit den betreffenden Bürgermeistern auf ihrem Gebiet die strategische Koordination des Ministers, indem sie seine Beschlüsse umsetzen und notwendige zusätzliche Beschlüsse in Absprache mit dem Minister fassen. Solange der Minister keine Beschlüsse gefasst hat, ergreifen die betreffenden Gouverneure zusammen mit den betreffenden Bürgermeistern die erforderlichen provisorischen Maßnahmen, um die Folgen der Notsituation zu begrenzen, und setzen den Minister unmittelbar davon in Kenntnis.

Sowohl die Gouverneure als auch die Bürgermeister können zu diesem Zweck die Mitglieder ihrer Koordinierungsausschüsse in einen provinzialen beziehungsweise kommunalen Krisenstab berufen und die betreffenden Teile ihrer NEP ausführen.

§ 3 - Die betreffenden Gouverneure erstatten dem Minister zusammen mit den betreffenden Bürgermeistern Bericht über die Ausführung der in der föderalen Phase gefassten Beschlüsse und ergriffenen Maßnahmen.

Art. 29 - § 1 - In einer kommunalen Phase kann der Bürgermeister bei der strategischen Koordination durch den Gouverneur unterstützt werden.

Die betreffenden Behörden sprechen sich über Art und Modalitäten dieser Unterstützung ab.

§ 2 - In einer kommunalen beziehungsweise provinzialen Phase kann der Bürgermeister beziehungsweise Gouverneur bei der strategischen Koordination durch die föderale Ebene unterstützt werden.

Die föderale Unterstützung des Bürgermeisters bei der Koordination wird vom Gouverneur beantragt.

§ 3 - Eine föderale Unterstützung des Gouverneurs beziehungsweise Bürgermeisters bei der strategischen Koordination kann insbesondere die Koordinierung der eingesetzten föderalen Mittel, die internationalen Beziehungen, die Information der Bevölkerung oder die Unterstützung durch spezialisiertes Personal bei der Bewältigung von Notsituationen betreffen.

Art. 30 - Die Aufträge der zuständigen Behörde bei der strategischen Koordination umfassen insbesondere folgende Aufgaben:

- den in Artikel 32 des vorliegenden Erlasses erwähnten Koordinierungsausschuss einberufen und leiten,
- ein gemeinsames Bild der Fakten, Entscheidungen und Maßnahmen vorrangig über das nationale Sicherheitsportal gewährleisten,
- die sozioökonomischen Folgen der getroffenen oder zu treffenden strategischen Entscheidungen einschätzen und bewerten,
- für die koordinierte Umsetzung der strategischen Maßnahmen und Entscheidungen sorgen, nötigenfalls durch verwaltungspolizeiliche Maßnahmen,
- die erforderliche personelle und materielle Unterstützung beziehungsweise Verstärkung anfordern und die notwendigen Requirierungen durchführen,
- den Übergang zum Wiederherstellungszeitraum, so wie in Artikel 40 des vorliegenden Erlasses erwähnt, gewährleisten,
- ein Logbuch führen.

Art. 31 - § 1 - In Bezug auf multidisziplinäre Informationen verläuft der Hauptinformationsfluss

- in der kommunalen Phase zwischen dem Dir-PC-Ops und dem betreffenden Bürgermeister,
- in der provincialen Phase zwischen dem Dir-PC-Ops und dem betreffenden Gouverneur,
- in der föderalen Phase zwischen dem Dir-PC-Ops und dem Minister, und zwar über die betreffenden Gouverneure.

Die Informationen werden unter den betreffenden Behörden und Diensten vorrangig über das nationale Sicherheitsportal ausgetauscht.

§ 2 - In Bezug auf monodisziplinäre Informationen findet der Hauptinformationsfluss zwischen den operativen und strategischen Leitern und/oder ihren Beigeordneten statt, um für die Koordination und Kohärenz der zu ergreifenden Maßnahmen zu sorgen.

Art. 32 - § 1 - Für die Ausübung der strategischen Koordination werden die zuständigen Behörden von einem Koordinierungsausschuss unterstützt, dessen Vorsitz sie führen und der in dem von ihnen eingerichteten Krisenzentrum zusammenkommt.

§ 2 - Der Koordinierungsausschuss des Bürgermeisters, "KA-Gem" genannt, umfasst mindestens den Noteinsatzplanungskordinator und den strategischen Leiter jeder betreffenden Disziplin, gegebenenfalls unterstützt von einer Arbeitsgruppe, die die verschiedenen ihr zufallenden Aufträge vorbereitet und ausführt.

§ 3 - Der Koordinierungsausschuss des Gouverneurs, "KA-Prov" genannt, umfasst mindestens den Noteinsatzplanungskordinator, den strategischen Leiter jeder betreffenden Disziplin, gegebenenfalls unterstützt von einer Arbeitsgruppe, die die verschiedenen ihr zufallenden Aufträge vorbereitet und ausführt, und die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden beziehungsweise ihre Vertreter.

Art. 33 - Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses darf zu den Versammlungen dieses Ausschusses jegliche weiteren Personen, Dienste oder Behörden, die für die strategische Koordination erforderlich sind, einladen, einschließlich Experten.

Art. 34 - Der Noteinsatzplanungskordinator unterstützt die zuständige Behörde bei der strategischen Koordination der Notsituation.

In dieser Eigenschaft:

- berät und unterstützt er die zuständige Behörde diesbezüglich,
- unterstützt er die zuständige Behörde bei der Leitung der Arbeiten des Koordinierungsausschusses und koordiniert das Sekretariat, das insbesondere mit der Führung des in Artikel 30 des vorliegenden Erlasses erwähnten Logbuchs beauftragt ist,
- informiert er die zuständige Behörde über die Ausführung und Weiterverfolgung der von ihr gefassten Beschlüsse,
- wacht er über den Informationsfluss und die Umsetzung der Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden.

Er führt diese Aufträge unter der Verantwortung der zuständigen Behörde und gemäß ihren Anweisungen aus.

Art. 35 - Der Bürgermeister hebt die kommunale Phase auf, wenn die direkten oder indirekten Folgen der Notsituation nicht länger eine Bewältigung auf seiner Ebene erfordern.

Bevor die kommunale Phase aufgehoben wird, berät sich der Bürgermeister mit dem Dir-PC-Ops.

Wenn der Bürgermeister die kommunale Phase aufhebt, informiert er die Notrufzentrale 112, den Dir-PC-Ops und den Gouverneur darüber.

Art. 36 - Der Gouverneur hebt die provinciale Phase auf, wenn die direkten oder indirekten Folgen der Notsituation nicht länger eine Bewältigung auf seiner Ebene erfordern.

Bevor der Gouverneur die provinciale Phase aufhebt, berät er sich mit dem Dir-PC-Ops und den betreffenden Bürgermeistern, um die Weiterführung und Kohärenz der ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Wenn der Gouverneur die provinciale Phase aufhebt, informiert er die Notrufzentrale 112, den Dir-PC-Ops, die betreffenden Bürgermeister und den Minister darüber.

Art. 37 - Der Minister hebt die föderale Phase auf, wenn die Notsituation nicht länger eine Bewältigung auf seiner Ebene erfordert.

Bevor der Minister die föderale Phase aufhebt, berät er sich mit den betreffenden Gouverneuren, um die Weiterführung und Kohärenz der ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Wenn der Minister die föderale Phase aufhebt, informiert er die Notrufzentrale 112 und die betreffenden Gouverneure darüber. Diese Gouverneure setzen ihrerseits die betreffenden Bürgermeister und den Dir-PC-Ops in Kenntnis.

Abschnitt III - Organisation der Einsatzzone

Art. 38 - § 1 - Die Einsatzzone wird gemäß den Anweisungen des Dir-PC-Ops wie folgt eingeteilt:

1. Die rote Zone, die das Sperrgebiet bildet und in der der Einsatz stattfindet, ist mit Zustimmung des Dir-PC-Ops gemäß den von ihm erteilten Anweisungen den Einsatzdiensten, Experten und Technikern zugänglich.

2. Die orange Zone, die das Isoliergebiet bildet und in der die logistische Unterstützung der Einsatzdienste organisiert wird, ist zudem Personen, die dort wohnen oder arbeiten, mit Zustimmung des Dir-PC-Ops und unter Einhaltung der von ihm erteilten Anweisungen zugänglich.

3. Die gelbe Zone, die das Ausweichgebiet bildet, ist eine Zone, von deren Zugang den Personen, die dort nicht wohnen oder arbeiten, abgeraten wird und in der die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang der Einsatzdienste und den reibungslosen Verlauf der Rettungseinsätze zu gewährleisten.

§ 2 - Wenn es die Notsituation erfordert, bestimmt der Dir-PC-Ops gegebenenfalls auf der Grundlage der bestehenden Noteinsatzplanung ebenfalls:

- Strecken für die Zu- und Wegfahrt,
- einen Ausgangstreffpunkt (ATP).

§ 3 - Der Dir-PC-Ops grenzt auf Antrag der Gerichtsbehörde und in Absprache mit dem Dir-Pol eine Gerichtszone ab. Diese Zone darf nur mit Erlaubnis der Gerichtsbehörde aufgehoben werden.

Abschnitt IV - Bewertung

Art. 39 - Jede Notsituation wird im Hinblick auf eine Anpassung der Noteinsatzplanung von der zuständigen Behörde bewertet.

KAPITEL VI - Zeitraum der Wiederherstellung

Art. 40 - § 1 - Wenn die Folgen der Notsituation dies erfordern, beginnt nach Ende der operativen und/oder strategischen Koordination ein Zeitraum der Wiederherstellung.

§ 2 - Die zuständige Behörde, die für die strategische Koordination der Notsituation zuständig war, beziehungsweise der Bürgermeister, für den Fall, dass die Notsituation ausschließlich einer operativen Koordination bedurfte, sorgt für die Kohärenz der globalen Wiederherstellungsstrategie auf seinem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf:

- den Schutz der Bevölkerung vor fortbestehenden Gefahren,
- die Unterstützung der Betroffenen,
- die schrittweise Sanierung der betroffenen Gebiete,
- die Wiederherstellung der Wirtschaftstätigkeit und des Sozialgefüges,
- die Weiterverfolgung gerichtlicher Untersuchungen und Verfahren.

Zu diesem Zweck fassen die in vorangehendem Absatz erwähnten Behörden die Beschlüsse, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in Absprache mit den anderen Behörden und Diensten. Des Weiteren gewährleisten sie, dass die Maßnahmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, übertragen und weitergeführt werden, und sorgen für die erforderliche Zusammenarbeit.

§ 3 - Nach Festlegung einer Wiederherstellungsstrategie durch den Minister tragen die betreffenden Gouverneure und Bürgermeister dafür Sorge, dass diese Strategie auf ihrem jeweiligen Gebiet umgesetzt wird.

Nach Festlegung einer Wiederherstellungsstrategie durch den Gouverneur tragen die betreffenden Bürgermeister dafür Sorge, dass diese Strategie auf ihrem jeweiligen Gebiet umgesetzt wird.

KAPITEL VII - Zusammenarbeit

Art. 41 - § 1 - Die zuständigen Behörden können sowohl für die Noteinsatzplanung als auch für die Bewältigung von Notsituationen zusammenarbeiten.

§ 2 - Ein Noteinsatzplanungskoordinator kann einen oder mehrere Bürgermeister unterstützen, sofern dies nicht die Ausführung seiner Aufträge in Sachen Noteinsatzplanung, wie in Artikel 4 § 4 des vorliegenden Erlasses erwähnt, und in Sachen Bewältigung von Notsituationen, wie in Artikel 34 des vorliegenden Erlasses erwähnt, beeinträchtigt.

§ 3 - Wenn ein und derselbe Noteinsatzplanungskoordinator mehrere Bürgermeister unterstützt, müssen sich diese im Voraus über die Modalitäten für die Bewältigung von Notsituationen, die gleichzeitig ihre jeweiligen Gebiete betreffen, und die Modalitäten für die Erfüllung der Aufträge des Noteinsatzplanungskoordinators abstimmen.

§ 4 - Die zuständigen Behörden können beschließen, ihre Sicherheitsbüros gemeinsam zusammenkommen zu lassen, wenn sie dies für zweckmäßig erachten, insbesondere wenn ein Risiko ein oder mehrere Gebiete gefährdet beziehungsweise gefährden kann oder wenn ein und derselbe Noteinsatzplanungskoordinator mehrere Bürgermeister unterstützt.

§ 5 - Die zuständigen Behörden können beschließen, ihre Koordinierungsausschüsse gemeinsam zusammenkommen zu lassen, wenn sie dies für zweckmäßig erachten, insbesondere wenn eine oder mehrere Notsituationen gleichzeitig verschiedene Gebiete betreffen oder wenn ein und derselbe Noteinsatzplanungskoordinator mehrere Bürgermeister unterstützt.

KAPITEL VIII - Abänderungsbestimmungen

Art. 42 - Die Anlage zum Königlichen Erlass vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplans für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, wird wie folgt abgeändert:

- Der Begriff "Phase 1" wird jeweils durch den Begriff "operative Koordination" ersetzt.
- Der Begriff "Phase 2" wird jeweils durch den Begriff "kommunale Phase" ersetzt.
- Der Begriff "Phase 3" wird jeweils durch den Begriff "provinziale Phase" ersetzt.
- Der Begriff "Phase 4" wird jeweils durch den Begriff "föderale Phase" ersetzt.

Art. 43 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 4 werden die Wörter "den im Königlichen Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne erwähnten Leiter der Einsatzleitstelle ELS (PC-Ops)" durch die Wörter "den Leiter der Einsatzleitstelle ELS (PC-Ops), erwähnt im Königlichen Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern" ersetzt.

2. In Nr. 5 werden die Wörter "die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne vorgesehene kommunale, provinzielle beziehungsweise föderale Phase" durch die Wörter "die kommunale, provinzielle beziehungsweise föderale Phase, erwähnt in Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom

22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern“ ersetzt.

Art. 44 - In Artikel 2 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses werden die Wörter “Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne” durch die Wörter “Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern,” ersetzt.

KAPITEL IX - *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 45 - Die Anforderung, Inhaber des in Artikel 18 §§ 2 und 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Befähigungsnachweises zu sein, tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 46 - Die BNEP, deren Ausarbeitung aufgrund spezifischer Vorschriften verpflichtend ist, werden gemäß dem vorliegenden Erlass unter Vorbehalt der Anwendung dieser spezifischen Vorschriften erstellt.

Art. 47 - Bis zu ihrer eventuellen Abänderung sind die Verweise auf den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne in den Bestimmungen der föderalen und regionalen Rechtsvorschriften, Vorschriften und Ministeriellen Rundschreiben als Verweise auf den vorliegenden Erlass zu verstehen.

Art. 48 - Der für Inneres zuständige Minister und der für die Volksgesundheit zuständige Minister sind, jeder für die Aspekte, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Art. 49 - § 1 - Der Königliche Erlass vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne wird aufgehoben.

§ 2 - Der Königliche Erlass vom 23. Juni 1971 zur Organisation der Aufträge des Zivilschutzes und zur Koordination der Operationen bei verhängnisvollen Ereignissen, Katastrophen und Unglücksfällen wird aufgehoben.

Art. 50 - Der für die Sicherheit und Inneres zuständige Minister und der für Soziale Angelegenheiten und die Volksgesundheit zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 22. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

P. DE CREM

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration

M. DE BLOCK

